



Hochschule **RheinMain**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr: 1017

Veröffentlicht am: 24.11.2025

Inkrafttreten am: 01.11.2025

Änderung der
Rahmenezulassungssatzung (RZuSa
Master) 2025 der Masterstudiengänge
der Hochschule RheinMain (2025.1)

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Stabstelle PAQ | Prüfungswesen
Email: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Rahmenezulassungssatzung der Masterstudiengänge (RZuSa Master) 2025.1 der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 24.11.2025

Prof. Dr. jur. Eva Waller
Präsidentin der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Aufgrund von § 42 (2) Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456)), erlässt der Senat der Hochschule RheinMain nach Anhörung des Organs der Studierendenschaft aufgrund des Beschlusses vom 21.10.2025 die folgende Änderung der Rahmenzulassungssatzung der Masterstudiengänge (RZuSa Master) 2025.1 der Hochschule RheinMain, die vom Präsidium am 29.10.2025 gemäß § 43 (5) HessHG genehmigt wurde. Sie bildet zusammen mit den studiengangsspezifischen Regelungen die Zulassungssatzung des Studiengangs. Die Rahmenzulassungssatzung entspricht den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung vom 22.07.2019 (GVBl. S. 187). Soweit zwischen der Rahmenzulassungssatzung und den Zulassungssatzungen der Studiengänge Abweichungen bestehen, ist die Rahmenzulassungssatzung grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Rahmenzulassungssatzung widerspricht der Studienakkreditierungsverordnung. In diesem Fall sind die Zulassungssatzungen der Studiengänge vorrangig zu beachten, soweit sie der Studienakkreditierungsverordnung entsprechen.

Inhaltsverzeichnis

I	Organisatorisches	6
§ 1	Zuständigkeiten	6
II	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	7
§ 2	Hochschulabschluss	7
§ 3	Mindestnote	7
§ 4	Berufspraxis bei weiterbildenden Studiengängen	8
§ 5	Sprachkenntnisse	8
§ 6	Voraussetzungen für berufsbegleitende oder duale Studiengänge	8
III	Bewerbung und Bewerbungsgespräch	9
§ 7	Bewerbung	9
§ 8	Bewerbungsgespräch gem. § 3	9
IV	Zulassung und Zulassung unter Vorbehalt	10
§ 9	Zulassung	10
§ 10	Zulassung unter Vorbehalt	10
V	Inkrafttreten	11
§ 11	Inkrafttreten	11

I Organisatorisches

§ 1 Zuständigkeiten

(1) Die:Der Präsident:in ist für die Zulassung von Studienbewerber:innen zuständig.

(2) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens kann das Dekanat einen Zulassungsausschuss bestellen. Erfolgt eine solche Bestellung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr, wobei die studentischen Mitglieder nicht zu beteiligen sind. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, setzt sich dieser aus mindestens zwei Lehrenden zusammen, davon mindestens ein:e Professor:in. Die Zulassungssatzung des Studiengangs kann festlegen, dass dem Zulassungsausschuss zusätzlich weitere Mitglieder angehören. Studentische Mitglieder sind nicht zu beteiligen.

(3) Für das Verfahren im zuständigen Ausschuss gelten die Regelungen der Satzung zur Organisation der Prüfungsausschüsse an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Zulassungssatzung nichts Abweichendes geregelt wird.

II Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 2 Hochschulabschluss

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder den erfolgreichen Abschluss eines akkreditierten Bachelorstudiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Die Anforderungen an den Abschluss im Hinblick auf Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen und Selbstkompetenzen werden in der Zulassungssatzung des Studiengangs geregelt und sind identisch mit den Studiengangszielen des entsprechenden Bachelorstudiengangs an der Hochschule RheinMain. Die Anforderungen an den Abschluss sind erfüllt, wenn der nachgewiesene Abschluss keinen wesentlichen Unterschied in Bezug auf diese Kompetenzen aufweist.

(2) Studierende, deren geforderter Abschluss in Verbindung mit dem angestrebten Masterstudiengang zu weniger als 300 Credit Points führt, werden bei Erfüllung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zugelassen. Sie können zur Sicherstellung des Erreichens der Promotionsvoraussetzungen als auch der Einstellungs Voraussetzung für den höheren Dienst die fehlenden Credit Points auf Antrag bei der Studiengangsleitung durch eine Zusatzleistung in Form eines Forschungsprojekts oder eines Praktikums mit inhaltlichem Bezug zum Masterstudiengang zu absolvieren.

(3) In künstlerischen Studiengängen kann in der Zulassungssatzung des Studiengangs die Aufnahme eines Masterstudiums auch solchen Bewerbenden eröffnet werden, die im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnis- und Leistungsstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres zur Durchführung und zum Inhalt der Eignungsprüfung ist in der Zulassungssatzung des Studiengangs zu regeln.

§ 3 Mindestnote

(1) Für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen kann in der jeweiligen Zulassungssatzung eine Mindestgesamtnote für den geforderten Abschluss von 2,5 festgelegt werden. In diesem Fall kann der Studiengang in der Zulassungssatzung für Bewerber:innen mit einer Gesamtnote schlechter als 2,5, jedoch nicht schlechter als 3,0, zusätzlich ein kriteriengeleitetes, strukturiertes Bewerbungsgespräch vorsehen.

(2) Zusätzlich zur Mindestgesamtnote kann ein Dossier mit exemplarischen Arbeiten der:des Bewerbenden gefordert werden. Die Zulassungssatzung des Studiengangs regelt Inhalt und Umfang des Dossiers.

(3) Wird keine Mindestgesamtnote für den geforderten Abschluss festgelegt, kann der Studiengang in der jeweiligen Zulassungssatzung für alle Bewerber:innen ein kriteriengeleitetes, strukturiertes Bewerbungsgespräch vorsehen.

§ 4 Berufspraxis bei weiterbildenden Studiengängen

Bei weiterbildenden Studiengängen ist in der Zulassungssatzung des Studiengangs die notwendige qualifizierte Berufspraxis von i.d.R. mindestens einem Jahr geregelt.

§ 5 Sprachkenntnisse

(1) Soweit die Zulassungssatzung des Studiengangs vorsieht, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache stattfinden, werden entsprechende Sprachkenntnisse vorausgesetzt. In diesem Fall regelt sie, ob ein Nachweis erforderlich ist sowie Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in welcher der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen.

(2) Bewerber:innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen, wobei für die Bewerbung deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau B2 und für die Immatrikulation auf Niveau C1 gem. dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching nachgewiesen werden müssen.

(3) Der Nachweis gem. Abs. 2 ist i.d.R. über einen anerkannten Sprachtest zu erbringen. Informationen zu anerkannten Sprachnachweisen sind der Anlage 1 der Immatrikulationssatzung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(4) Für rein englischsprachige Studiengänge ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gem. Abs. 2 nicht erforderlich.

§ 6 Voraussetzungen für berufsbegleitende oder duale Studiengänge

Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen für berufsbegleitende oder duale Studiengänge erforderlich ist, regelt die Zulassungssatzung des Studiengangs insbesondere die Art der Anforderungen sowie den Zeitpunkt für die Vorlage des Nachweises.

III Bewerbung und Bewerbungsgespräch

§ 7 Bewerbung

Es ist eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain erforderlich. Die jeweils gültigen Vorschriften sind den Internetseiten der Hochschule RheinMain zu entnehmen.

§ 8 Bewerbungsgespräch gem. § 3

(1) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll i.d.R. 14 Tage vor dem Termin zum Bewerbungsgespräch erfolgen.

(2) Bewerbungsgespräche werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit von den vom zuständigen Ausschuss zu Prüfenden bestellten Lehrenden als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats haben das Recht, an dem Bewerbungsgespräch als Zuhörende teilzunehmen.

(3) Die Zulassungssatzung des Studiengangs legt die Inhalte und die Dauer des Bewerbungsgesprächs fest.

(4) Zu jedem Bewerbungsgespräch wird ein Protokoll angefertigt, das insbesondere den Namen der:des Bewerber:in, Beginn und Ende des Gesprächs und den wesentlichen Verlauf und die Beurteilung des Gesprächs anhand transparenter Bewertungskriterien enthält. Dieses darf von der:dem Bewerber:in nach Abschluss des Verfahrens eingesehen werden.

(5) Bewerber:innen, die zum Bewerbungsgespräch unentschuldigt nicht erscheinen, werden nicht zur Zulassung empfohlen. Kann der Ersttermin aufgrund von Krankheit oder aus anderen, nicht von der:dem Bewerber:in zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, ist ihr:ihm ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Verzögerungen des Zulassungsverfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er soll nicht später als zwei Wochen nach dem Ersttermin stattfinden. Die Zulassungssatzung legt die Form fest, in der die Gründe für das Nichterscheinen darzulegen sind.

IV Zulassung und Zulassung unter Vorbehalt

§ 9 Zulassung

(1) Der zuständige Ausschuss entscheidet über die Zulassung auf Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen sowie eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbungsgesprächs gem. § 8 dieser Satzung über die Eignung der:des Bewerber:in aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der zuständige Ausschuss spricht eine Empfehlung über die Zulassung zum Studiengang für alle Bewerber:innen aus, die die Zulassungskriterien erfüllen, und leitet die Ergebnisse des Auswahlverfahrens unverzüglich an die:den Präsident:in weiter.

(3) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren ergänzend nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (HessHZG) und der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung – HHZV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten bei der Anerkennung von Vorleistungen zusätzlich die Regelungen der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung und Anrechnung (Anerkennungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Zulassung unter Vorbehalt

Falls die Nachweise gem. § 2, § 3 (1) und § 4 zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung noch nicht vorgelegt werden können, kann eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist erbracht werden. Werden die Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die in der Zulassungssatzung des Studiengangs geregelten Anforderungen, erlischt die Zulassung rückwirkend.

V Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.11.2025 in Kraft. Die derzeit geltenden Zulassungssatzungen der Studiengänge sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung, durch solche Zulassungssatzungen zu ersetzen, die sich auf diese Rahmenezulassungssatzung beziehen. Bis zum Inkrafttreten neuer Zulassungssatzungen gelten die bisher gültigen Zulassungssatzungen fort.

Wiesbaden, den 24.11.2025

Prof. Dr. jur. Eva Waller
Präsidentin der Hochschule RheinMain